

# Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. III.

Nr. 53.

20. Oktober 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwabel) in Bern.

## Uebereinkunft

zwischen

Der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden, betreffend das Fertigungsrecht über die sogenannten Rheinauerreben.

(Vom 4. und 12. Oktober 1860.)

### a. Erklärung des Schweiz. Bundesrathes.

Um die Anstände zu heben, welche bezüglich des Fertigungsrechtes über die sogenannten Rheinauerreben im Altenburger-Gemeindsbanne zeit-  
her gewaltet haben, ist zwischen dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzoglich Badischen Ministerium diejenige Uebereinkunft getroffen worden, welche wörtlich also lautet und zur Richtschnur des künftigen Verfahrens dienen soll:

1. Der Schweizerische Bundesrath, handelnd im Namen der Regierung des Kantons Zürich, anerkennt, unter Verzichtleistung auf die Ansprüche, welche bisher auf Grundlage eines zwischen Abgeordneten des Kantons Zürich und Hochfürstlich Schwarzenbergischer Regierung unterm 10. September 1803 abgeschlossenen Verkommnisses geltend gemacht worden sind, daß Einträge wegen Uebertragung oder Belastung des Eigenthums der in der Großherzoglich Badischen Gemarkung Altenburg gelegenen, zirka 59 Morgen badischen Maßes betragenden, unter dem Namen „Rheinauer-Reben und Wiesen“ bekannten Grundstücke von Auswechslung gegenwärtiger Uebereinkunft an nur in den Grund-, Gewähr- und Pfandbüchern der Gemeinde Altenburg mit rechtlicher Wirkung stattfinden können, daß demgemäß die Zürcherische Gemeinde Rheinau, beziehungsweise das dortige Notariat, zu verhalten ist, von weiterer Aus-

übung des Fertigungsrechtes über jene Grundstücke abzustehen, die Beteiligten in vorkommenden Fällen an den Gemeinderath von Altenburg zu verweisen und dem letztern, so weit es erforderlich ist, die in den Protokollen enthaltenen, jene Grundstücke beschlagenden Einträge in beglaubigtem Auszuge mitzutheilen.

2. Dagegen verpflichtet sich die Großherzoglich Badische Staatsregierung, Eigenthumsübergänge, welche bezüglich der in den Güterbezirk der Rheinauer-Neben und Wiesen in der Gemarkung Altenburg gelegenen Grundstücke unter Bewohnern der Gemeinde Rheinau vorgehen, stets so behandeln zu lassen, als ob dieselben unter Angehörigen des Großherzogthums selbst stattgefunden hätten, so daß in solchen Fällen weder die Einholung einer besondern Staatsgenehmigung für den Eigenthumsübergang, noch die Entrichtung von Taxen und Spotteln, oder überhaupt irgend eine andere Gebühr verlangt werden darf als diejenigen, welche auch von Großherzoglich Badischen Angehörigen für den Eintrag von Handänderungen oder Verpfändungen in die betreffenden Bücher der Gemeinde Altenburg entrichtet werden müssen.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtige Erklärung von Seite des schweizerischen Bundesrathes ausgefertigt worden, um gegen eine gleichlautende Erklärung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht zu werden.

Bern, den 4. October 1860.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

(L. S.)

**F. Frey-Herosee.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schies.**

#### b. Ministerialerklärung von Seite des Großherzogthums Baden.

Um die Anstände zu heben, welche bezüglich des Fertigungsrechtes über die sogenannten Rheinauer-Neben in der Großherzoglich Badischen Gemarkung Altenburg zeither gewaltet haben, ist zwischen dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft diejenige

#### Uebereinkunft

getroffen worden, welche wörtlich also lautet und zur Richtschnur des künftigen Verfahrens dienen soll:

1. Der schweizerische Bundesrath, handelnd im Namen der Regierung des Kantons Zürich, anerkennt, unter Verzichtleistung auf die Ansprüche, welche bisher auf Grundlage eines zwischen Abgeordneten des Kantons Zürich und Hochfürstlich Schwarzbergischer Regierung unterm 10. September 1803 abgeschlossenen Verkommnisses geltend gemacht worden sind, daß Einträge wegen Uebertragung oder Belastung des Eigenthums der in der Großherzoglich Badischen Gemarkung Altenburg gelegenen, circa 59 Morgen badischen Maasses betragenden, unter dem Namen „Rheinauer-Reben und Wiesen“ bekannten Grundstücke von Auswechslung gegenwärtiger Uebereinkunft an nur in den Grund-, Gewähr- und Pfandbüchern der Gemeinde Altenburg mit rechtlicher Wirkung stattfinden können, daß demgemäß die Zürcherische Gemeinde Rheinau, beziehungsweise das dortige Notariat zu verhalten ist, von weiterer Ausübung des Fertigungsrechtes über jene Grundstücke abzusehen, die Betheiligten in vorkommenden Fällen an den Gemeinderath von Altenburg zu verweisen und dem letztern, so weit es erforderlich ist, die in den Protokollen enthaltenen, jene Grundstücke beschlagenden Einträge in beglaubigtem Auszuge mitzutheilen.

2. Dagegen verpflichtet sich die Großherzoglich Badische Staatsregierung, Eigenthums-Uebergänge, welche bezüglich der in den Güterbezirk der Rheinauer-Reben und Wiesen in der Gemarkung Altenburg gelegenen Grundstücke unter Bewohnern der Gemeinde Rheinau vorgehen, stets so behandeln zu lassen, als ob dieselben unter Angehörigen des Großherzogthums selbst stattgefunden hätten, so daß in solchen Fällen weder die Einholung einer besondern Staatsgenehmigung für den Eigenthumsübergang, noch die Entrichtung von Taxen und Sporkeln oder überhaupt irgend eine andere Gebühr verlangt werden darf, als diejenigen, welche auch von Großherzoglich Badischen Angehörigen für den Eintrag von Handänderungen oder Verpfändungen in die betreffenden Bücher der Gemeinde Altenburg entrichtet werden müssen.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtige Erklärung von Seiten des unterzeichneten Großherzoglich Badischen Ministeriums ausgefertigt worden, um gegen eine gleichlautende Erklärung des Schweizerischen Bundesrathes ausgetauscht zu werden.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1860.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

**Stabel.**

(L. S.)

**Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden , betreffend das Fertigungsrecht über die sogenannten Rheinauerreben. (Vom 4. und 12. Oktober 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.10.1860
Date	
Data	
Seite	189-191
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 199

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.